

## **Schullandheimaufenthalt**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 5. April 2004 Nr. II.7-5 K 6800-3/2785

### **1. Aufgabe und Bedeutung**

1.1 Der Schullandheimaufenthalt ist eine schulische Veranstaltung, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dient. Unterricht und Erziehung können dabei in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden.

1.2 Der Schullandheimaufenthalt ermöglicht in besonderem Maße situationsbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht und wirklichkeitsnahes und handlungsbezogenes Lernen. Er gibt Gelegenheit zur Begegnung mit Natur und Umwelt und ist daher für Vorhaben der Umwelterziehung besonders geeignet; darüber hinaus auch für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, spezifischen Inhalten der Verkehrserziehung, der Gesundheitserziehung und für die Gewaltprävention. Er bietet ferner die Möglichkeit, den künstlerisch-musischen Bereich zu betonen und in Spiel und Sport Alternativen zum verbreiteten rezeptiven Freizeitverhalten aufzuzeigen. Das Lernen und Zusammenleben unter überschaubaren Bedingungen bietet Zeit zur Besinnung und zur Pflege stiller Arbeitsformen.

1.3 Das ganztägige Zusammenleben von Lehrkräften und Schülern fördert das gegenseitige Verständnis und soziale Verhaltensweisen wie Toleranz und Rücksichtnahme, unterstützt selbstständiges und verantwortliches Handeln und stärkt den Zusammenhalt in der Klasse oder Gruppe. Lehrkräfte erhalten Raum für verstärktes erzieherisches Wirken und können sich vermehrt auch einzelnen Schülern zuwenden. Es bietet sich an, bei Schullandheimaufenthalten zu bestimmten Lebensfragen Orientierungshilfen zu geben (z. B. Berufswahl, Lebensplanung, Medienkonsum, Suchtverhalten) und Strategien der Konfliktbewältigung einzuüben.

1.4 Gemeinsame Aufenthalte von Schülern aus Förderschulen mit Schülern anderer Schularten und Begegnungsmaßnahmen mit Klassen oder Gruppen aus dem Ausland sind besonders zu begrüßen.

### **2.0 Gestaltung und Unterricht**

2.1 Während des Schullandheimaufenthalts ist die Durchführung von Unterricht verpflichtend. Den Lehrkräften bleibt im Rahmen der Lehrpläne weitgehende Freiheit in der Auswahl der Fächer und fächerübergreifenden Themen. Für die Dauer des Unterrichts kann die in den Stundentafeln ausgewiesene Stundenzahl als Anhaltspunkt dienen.

2.2 Der Schullandheimaufenthalt soll so gestaltet werden, dass die Schüler Erfahrungen in Bereichen gewinnen, die ihnen im schulischen Unterricht nur theoretisch, eingeschränkt oder gar nicht vermittelt werden können.

2.3 Es ist auch möglich, bestimmte thematische Vorhaben von Schulgruppen (z. B. aus den Bereichen Sport, Chor-, Orchester- oder Schauspielarbeit) durchzuführen.

2.4 Lage und Ausstattung des Hauses prägen die Lernziele und Unterrichtsgestaltung mit. Die Gelegenheit der unmittelbaren Begegnung mit der Umgebung in Bezug auf bestimmte geographische, biologische, historische oder wirtschaftliche Gegebenheiten soll wahrgenommen werden.

2.5 Bei der methodischen Gestaltung des Unterrichts und anderer Vorhaben können Verfahren gewählt werden, die mehr Zeitaufwand erfordern und das selbständige Arbeiten besonders fördern. Die tiefer greifende Durchdringung und vielfältige Betrachtung eines Gegenstandes ist einem breiten Fächerangebot vorzuziehen. Die Schüler sollen Gelegenheit erhalten, Eigenverantwortung zu entwickeln, und zu mitverantwortlichem Handeln angeregt werden. Die Durchführung von Unterrichtsprojekten bietet sich besonders an.

2.6 Der Unterricht kann durch die Beiziehung von Fachleuten bereichert werden. Die nach den Schulordnungen erforderlichen Genehmigungen sind einzuholen.

2.7 Die Schüler sollen ausreichend Gelegenheit zur eigenverantwortlichen Vorbereitung und Durchführung von Gruppenveranstaltungen sowie Zeit zur freien Verfügung erhalten.

2.8 An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen ist den Schülern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

### 3. Vorbereitung und Genehmigung

3.1 Der Schullandheimaufenthalt verlangt eine gründliche Vorbereitung.

3.2 Die geplanten Schullandheimaufenthalte werden zu Beginn eines Schuljahres in der Lehrerkonferenz beraten. Der Schülerausschuss sollte an den Beratungen beteiligt werden. Über die Durchführung entscheidet der Schulleiter. Die Entscheidung soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt getroffen werden. Die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats sind zu beachten.

3.3 Auf die Vorbereitung besonderer religiöser Anlässe wie Konfirmation, Erstkommunion oder Firmung ist bei der Termingestaltung Rücksicht zu nehmen.

3.4 Erziehungsberechtigte, Schüler und gegebenenfalls Leiter von Schülerheimen sind möglichst frühzeitig über den geplanten Schullandheimaufenthalt zu unterrichten. Die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten über die wesentlichen Reisedaten und Bedingungen des Schullandheimaufenthaltes erfolgt in schriftlicher Form.

3.5 Für Schüler, die zum Zeitpunkt des Schullandheimaufenthaltes noch nicht volljährig sind, ist ferner rechtzeitig eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

3.6 Es ist notwendig, dass sich die Lehrkräfte umfassend über die besonderen Gegebenheiten und Möglichkeiten im ausgewählten Haus und seiner Umgebung informieren und sie nach Möglichkeit selbst erkunden.

3.7 Durch die Beteiligung an der Vorbereitung und Gestaltung des Schullandheimaufenthaltes können die Schüler zu selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeit angeregt werden.

3.8 Reisen von Lehrkräften und Förderlehrern aus Anlass von Schullandheimaufenthalten außerhalb des Dienstortes sind Dienstreisen im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für die Genehmigung der Dienstreise und die Gewährung von Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen.

3.9 Praxisorientierte Anregungen für Lehrkräfte zur Gestaltung des Schullandheimaufenthaltes vermitteln u. a. einschlägige Fortbildungsveranstaltungen und Veröffentlichungen.

### 4. Teilnahme

4.1 Der Schullandheimaufenthalt ist eine sonstige Schulveranstaltung im Sinne der Schulordnungen. Die Schule wirkt darauf hin, dass möglichst alle Schüler einer Klasse oder Gruppe daran teilnehmen. Die Teilnahme darf jedoch nicht angeordnet werden. Schüler, die am Schullandheimaufenthalt nicht teilnehmen können, haben während dessen Dauer den Unterricht in anderen Klassen der Schule zu besuchen.

4.2 Am Schullandheimaufenthalt können Schulklassen und andere schulische Gruppen aller Jahrgangsstufen teilnehmen. Auch die Teilnahme von Austauschschülern ist möglich.

4.3 Alle Schüler sollen im Laufe ihrer Schulzeit wenigstens einmal Gelegenheit erhalten, an einem Schullandheimaufenthalt teilzunehmen. Ein mehrmaliger Aufenthalt ist wünschenswert.

Ausgenommen sind berufliche Schulen, soweit deren Struktur oder Bildungsziel einen Schullandheimaufenthalt nicht zulassen.

## 5. Leitung und Begleitpersonen

5.1 Jede Klasse oder Gruppe wird in der Regel von zwei Lehrkräften, darunter möglichst die Klassenleitung, begleitet. Bei gemischten Klassen oder Kursen ist die Teilnahme einer weiblichen und einer männlichen Lehrkraft erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 kann auch der ausschließliche Einsatz von Lehrerinnen genehmigt werden.

5.2 An der Stelle der Lehrerin kann eine Förderlehrerin oder ein Förderlehrer oder in Ausnahmefällen eine andere geeignete Begleitperson treten. Begrüßenswert ist die Teilnahme von Lehrkräften in Ausbildung als Begleitperson. Die Begleitperson unterstützt die Lehrkraft und muss sich nach deren Weisungen richten. Sie sollte der Lehrkraft und der Klasse oder Gruppe vertraut sein und möglichst frühzeitig im Einvernehmen mit dem Schulleiter bestellt werden. Bei der Betreuung von Klassen oder Gruppen aus Förderschulen sind bei Bedarf Pflegekräfte einzusetzen.

## 6. Aufsichtspflicht

6.1 Bezüglich der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte bei einem Schullandheimaufenthalt gelten die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, während des gesamten Schullandheimaufenthaltes einschließlich An- und Abreise und Freizeit der Schüler ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der Schüler. Aufsichtspflicht und Staatshaftung können nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Die Lehrkräfte haben ihr Augenmerk auf die vielfältigen Gefahren zu richten, die sich bei der Durchführung des Schullandheimaufenthaltes ergeben können, und die Schüler vor der Abfahrt und während des Aufenthaltes entsprechend zu belehren, besonders über das Verhalten im Brandfall, gegebenenfalls über Gefahren beim Baden und Bergsteigen, bei Tollwut- und Waldbrandgefahr. Nähere Hinweise enthalten die Bekanntmachungen über die Vermeidung von Unfällen im alpinen Gelände und über Schülerwanderungen und Studienfahrten.

6.3 Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist besonders im Hinblick auf den Genuss von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten.

## 7. Dauer

Der Schullandheimaufenthalt dauert ein bis zwei Wochen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

## 8. Kosten und Unterbringung

8.1 Die entstehenden Auslagen, insbesondere die Kosten eines Schullandheimaufenthaltes im Ausland sollen für alle zumutbar sein.

8.2 Für die Unterkunft kommen vor allem Häuser der Schullandheimvereine, kommunale und schuleigene Schullandheime, Jugendherbergen und andere vergleichbare Heime in Betracht.

8.3 In den Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen Häuser in der näheren Umgebung des Schulorts besucht werden.

8.4 Das Haus muss ausreichend Platz und die Gewähr bieten, dass der Aufenthalt entsprechend den Zielsetzungen dieser Bekanntmachung und ohne Störung von dritter Seite erfolgen kann. Dazu ist notwendig, dass jeder Klasse mindestens ein eigener Raum zur Verfügung steht, der für Zwecke des Unterrichts geeignet ist und zusätzlich als Gemeinschaftsraum verwendet werden

kann, bei gemischten Klassen oder Gruppen eine räumliche Trennung hinsichtlich der Schlafräume und der sanitären Einrichtungen gewährleistet ist, die Räume für Lehrkräfte und Begleitpersonen in der Nähe der Schülerschlafräume liegen. Wünschenswert sind Räume für spezielle fachunterrichtliche Zwecke und ein Außengelände mit Anlagen für den Sport und sonstige Einrichtungen für eine ansprechende Freizeitgestaltung.

## 9. An- und Rückreise

An- und Rückreise erfolgen gemeinsam. Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nicht benutzt werden. In begründeten Fällen (z. B. bei Körperbehinderung) können für einzelne Schüler, Lehrkräfte oder Begleitpersonen Ausnahmen zugelassen werden.

## 10. Ausschluss von Schülern

Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Klassengemeinschaft Ablauf und Gelingen der Veranstaltung in Frage stellen, können noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzumutbar erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Die betreffenden Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückfahrt entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler selbst zu tragen. Die Verständigung der Erziehungsberechtigten muss sichergestellt sein. Den Schülern sind Anweisungen für die Heimfahrt zu geben.

## 11. Krankheit und Unfall, Versicherungen

11.1 Die ärztliche Versorgung während des Schullandheimaufenthaltes muss sichergestellt sein. Bei Verdacht auf eine ernsthafte Erkrankung ist umgehend ein Arzt hinzuzuziehen. Erforderlichenfalls sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Wenigstens eine der begleitenden Personen soll mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut sein.

11.2 Die Schüler sind während des Schullandheimaufenthalts (einschließlich An- und Abreise) im Rahmen der Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Es empfiehlt sich, eine Gruppenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten sind von den Schülern zu tragen.

11.3 Unfälle sind den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden.

## 12. Schullandheimaufenthalt mit sportlichem Schwerpunkt

12.1 Schulen, die keinen Schulsportkurs durchführen, können stattdessen einen Schullandheimaufenthalt mit sportlichem Schwerpunkt durchführen. Hierfür gelten die Ziffern 1 bis 11 dieser Bekanntmachung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

12.2 Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt dienen insbesondere der Vertiefung und Erweiterung der im Folgenden genannten naturbezogenen Schulsportarten entsprechend den jeweils gültigen Lehrplänen: Eissportarten, Inline-Skating, Kanu, Radsport, Rodeln, Rudern, Segeln.

Es können auch mehrere dieser Sportarten und auf die Lernbereiche der Fachlehrpläne Sport bezogene Schulsportprojekte (z. B. "Sport und Gesundheit") angeboten werden.

12.3 Für andere Sportarten und Schulsportprojekte bedarf es der Genehmigung durch das Staatsministerium.

12.4 Daneben sind folgende Zielsetzungen anzustreben: Einsicht in den besonderen Erlebnis- und Gesundheitswert der sportlichen Betätigung in der Natur, Bereitschaft, bei der Sportausübung in der Natur auf die Belange des Umweltschutzes zu achten, sowie Kenntnisse über die Probleme, die durch die Ausübung von Massensportarten in der Natur entstehen.

12.5 Die für den nach Ziff. 2.1 verbindlichen Unterricht vorgesehene Zeit kann bis zur Hälfte verkürzt werden zugunsten der Ausübung der gewählten Sportart/Sportarten.

12.6 Es muss sichergestellt sein, dass am Ort des Schullandheimaufenthaltes geeignete Sportstätten und Sportgeräte zur Verfügung stehen und dafür anfallende Kosten für die Schüler oder Erziehungsberechtigten zumutbar sind.

12.7 Die Erteilung des Sportunterrichts ist Lehrkräften der Schule zu übertragen, die für die jeweils zu unterrichtenden Sportarten eine der folgenden Qualifikationen besitzen: Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport, erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang (früher: Aufbaulehrgang bzw. Prüfungslehrgang), gültige Fachübungsleiterlizenz (F-Schein) entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.

12.8 Für den Sportunterricht sind Schüler in Niveaugruppen einzuteilen. Die Gruppenstärke soll in der Regel 15 Schüler nicht überschreiten. Bei Ausnahmen sind zum Beispiel Alter und Zusammensetzung der Gruppe sowie Sportart und Gelände zu berücksichtigen.

12.9 Die Einbeziehung gewerblicher Unternehmen zur Erteilung von Unterricht in den angebotenen Sportarten ist nicht zulässig.

### 13. Geltungsbereich

13.1 Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

13.2 Schulsportkurse, Lehr- und Studienfahrten sind keine Schullandheimaufenthalte im Sinne dieser Bekanntmachung.

### 14. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

14.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

14.2 Gleichzeitig treten die Bekanntmachung über Schullandheimaufenthalte vom 5. Oktober 1979 (KMBL I S. 519) und die Bekanntmachung über Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt vom 21. November 1991 (KWMBL I S. 442) außer Kraft.

E r h a r d  
Ministerialdirektor